

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. ANGEBOT, AUFTRAG

- Unsere Angebote sind in jeder Beziehung freibleibend.
- Aufträge sowie mündliche, telefonische oder per Fax mitgeteilte Abänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtsverbindlich.
- Soweit die Einkaufsbedingungen des Käufers von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) abweichen, werden sie von uns nicht anerkannt, es sei denn, dass schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Der Käufer erkennt die ausschließliche Gültigkeit unserer Verkaufs- und Lieferungsbedingungen mit der widerspruchslosen Hinnahme unserer Auftragsbestätigung, spätestens mit der Annahme der ersten Lieferung, stillschweigend an. Legt der Käufer bei der Auftragserteilung oder später von unseren Verkaufs- und Lieferungsbedingungen abweichende Einkaufsbedingungen zugrunde, so gelten dessen ungeachtet unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen als vereinbart.
- In Bezug auf patent-, muster- und markenrechtlichen Schutz erfolgt die Annahme und Ausführung der Aufträge sowie die Lieferung auf Gefahr und unter Haftung des Auftraggebers für Schaden und Gewinnentgang. Der Käufer übernimmt die Haftung dafür, dass durch die Verwendung von eingesandten Zeichnungen, Mustern und ähnlichen Befehlen Rechte Dritter nicht verletzt werden, und hat uns für alle uns dadurch etwa treffenden Nachteile klag- und schadlos zu halten.
- Wir übernehmen keine Verantwortung für Verlust oder Beschädigung der uns seitens der Besteller eingesandten Zeichnungen, Modelle, Muster u. dgl. Dem Eigentümer der Formbehalte etc. obliegt ausschließlich und allein deren Versicherung gegen Feuer, Diebstahl usw. während des Verbleibens im Bereiche unseres Betriebes. Wir sind berechtigt, Kundenmodelle, die durch sieben Jahre nicht verwendet worden sind, ohne weiteres zu vernichten.
- Dem Käufer steht das Recht zu, von seinem Kaufvertrag vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt zurückzutreten. Er muss uns jedoch in diesem Fall die tatsächlich entstandenen Aufwendungen, mindestens aber 20 Prozent des Vertragswertes, erstatten. Ein Rücktritt ist nur bei Serien-erzeugnissen möglich, nicht aber bei Sonderanfertigungen bzw. kundenspezifischen Bauteilen.

II. PREIS

- Unsere Preise verstehen sich in Euro für Lieferungen ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Wertversicherung und sonstige Spesen.
- Preise, die in Fremdwährung vereinbart wurden, beruhen auf der zum Vertragsabschluss gültigen Parität. Bei einer für uns nachteiligen Veränderung dieser Parität bis zum Eingang der jeweiligen Zahlung sind wir berechtigt, die Preise entsprechend abzuändern.
- Berechnung erfolgt zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Preis.
- Für die Berechnung sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise sowie das von uns festgestellte Gewicht oder die festgestellte Stückzahl maßgebend. Ändern sich während der Laufzeit von Lieferverträgen die Kostenelemente (Material, Löhne, Steuern, soziale Leistungen usw.), behalten wir uns eine entsprechende Preiserhöhung vor. Dieses Recht der nachträglichen Preiserhöhung bleibt uns weiters gewahrt bei Verzögerungen in der Ablieferung, die ohne unser Verschulden eintreten, sowie bei uns durch Staats- oder Landesgesetze bzw. Verordnungen nach Geschäftsabschluss auferlegten Abgaben, die den Verkaufspreis unmittelbar oder mittelbar erhöhen. Der Käufer kann aus derlei Preiserhöhungen keinesfalls ein Rücktrittsrecht vom Auftrage ableiten. Etwaige Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur nach fallweise getroffener Vereinbarung zurückgenommen.

III. LIEFERUNG

- Die Möglichkeit der Lieferung bleibt in allen Fällen vorbehalten.
- Unsere Lieferzeitangaben und die vom Käufer gewünschten Lieferfristen werden, ohne für uns bindend zu sein, nach Möglichkeit eingehalten. Bei Lieferzeitüberschreitungen steht dem Käufer ein Anspruch auf Schadenersatz oder Aufhebung des Vertrags nicht zu. Die Lieferzeit verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Käufers – um den Zeitraum, für welchen der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtung uns gegenüber im Verzug ist.
- Bestellte Waren sind vom Käufer mangels anderweitiger Vereinbarungen sofort nach Fertigstellung abzunehmen. Bei Bestellung von größeren Mengen wird die Höhe der Einzellieferung von uns festgesetzt. Der Käufer ist nicht berechtigt, Teillieferungen zurückzuweisen.
- Auf Abruf gekaufte Waren sind mangels besonderer Vereinbarung binnen vier Monaten abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht rechtzeitig, können wir die versandfertige Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern und unter Belastung mit allen entstehenden Kosten als geliefert in Rechnung stellen. Wir sind in diesem Falle ferner berechtigt, die weitere Ausführung des Vertrags abzulehnen und mindestens 10 Prozent des Werts der nicht zur Ablieferung kommenden Waren als entgangenen Gewinn und Unkostenersatz zu berechnen, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des Abnahmeverzuges nicht vorliegen.
- Solange sich der Käufer mit seinen Zahlungen im Verzug befindet, sind wir zu Lieferungen nicht verpflichtet.
- Fälle höherer Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, Materialmangel sowie alle anderen Umstände, welche die Ausführung übernommener Aufträge durch uns oder unserer Unterlieferanten wesentlich beeinträchtigen oder ganz unmöglich machen, berechtigen uns, unter Ausschluss etwaiger Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz oder Vertragsaufhebung, je nach der Sachlage den Lieferumfang

herabzusetzen, den Liefertermin hinauszuschieben oder ganz vom Vertrag zurückzutreten.

- Ein Rücktritt des Käufers vom Kaufvertrag ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, eine Stornogebühr von 10 Prozent des Bestellwertes zu berechnen. Bei auf Wunsch des Käufers gefertigten Sonderanfertigungen ist ein Rücktritt auf keinen Fall möglich.

IV. VERPACKUNG UND VERSAND

- Der Versand erfolgt ab Lieferwerk stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Der Käufer trägt die Gefahr auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Käufer über. Eine Gewähr für die Wahl der billigsten Versendungsart wird nicht übernommen.
- Alle Rücksendungen, auch die auf Grund von Beanstandungen, gehen zu Lasten und auf Gefahr des Käufers.

V. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Die Zahlungsbedingungen werden im Allgemeinen besonders vereinbart. Wurden keine besonderen Vereinbarungen getroffen, so gilt als Zahlungsbedingung vereinbart: 14 Tage 2 Prozent Skonto oder 30 Tage netto.
- Der Käufer hat seine Zahlungsverpflichtung nur dann rechtzeitig und voll erfüllt, wenn wir am Fälligkeitstag den vollen Betrag unserer Rechnung verlustfrei und zur freien Verfügung erhalten haben.
- Die Annahme von Wechseln behalten wir uns vor. Werden Wechsel oder Schecks angenommen, gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn sie eingelöst worden sind. Diskontospesen, Wechselsteuer und sonstige Unkosten gehen zu Lasten des Käufers. Die Wechsel sind auf einen Nationalbankplatz zahlbar zu stellen.
- Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung hat der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 1 Prozent pro Monat ab Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Der Käufer ist verpflichtet, die durch die Nichterfüllung seiner Vertragspflicht aufgelaufenen Spesen, insbesondere Kosten anwaltlicher Interventionen, sofort nach deren Entstehen und Bekanntgabe zu bezahlen. Geleistete Zahlungen sind in erster Linie auf belastete Verzugszinsen und -spesen und erst zuletzt auf Kapital anzurechnen.
- Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, gehen seine Wechsel oder Schecks zu Protest oder wird nach Abschluss des Liefervertrages bekannt, dass die Vermögensverhältnisse des Käufers ungünstig sind oder sich verschlechtern, sind wir, ohne dass dem Käufer deshalb ein Rücktrittsrecht zusteht, ohne weiteres berechtigt, die sofortige Barzahlung aller offenen Rechnungen oder die Herausgabe der gelieferten Waren, ferner für noch zu liefernde Waren Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu fordern. Kommt der Käufer einer solchen Verpflichtung nicht nach, steht uns das Recht zu, ohne Fristsetzung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder unter Berechnung der von uns gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Die Aufrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen und die Einrede des Zurückbehaltungsrechts sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- Bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermins tritt Terminverlust ein und der gesamte aushaftende Rest wird ohne Rücksicht auf getroffene Zahlungsverbindungen sofort fällig.
- Wir behalten uns vor, ohne Rücksicht auf die beim Abschluss des Liefervertrages vereinbarten Zahlungsbedingungen vor dem Versand Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen zu fordern und im Weigerungsfalle den Auftrag zu streichen.
- Der Mindestfakturauftrag beträgt EUR 250,--.

VI. EIGENTUMSVORBEHALT

- Die gelieferte Ware („Vorbehaltsware“) bleibt unser Eigentum, bis der Käufer unsere sämtlichen bereits entstandenen und zukünftig noch entstehenden Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit ihm vollständig bezahlt hat, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich sämtlicher Nebenforderungen, gegebenenfalls bis zur Einlösung der Schecks, Kunden- oder Eigenwechsel, bei laufender Rechnung bis zum vollständigen Kontoausgleich. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer für bestimmte von ihm bezeichnete Lieferungen Zahlung leistet.
- Der Käufer hat sämtliche erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung dieses Eigentumsvorbehaltes zu erfüllen und unser Eigentumsrecht Dritten gegenüber geltend zu machen. Insbesondere ist der Käufer verpflichtet, die gelieferte Ware ordnungsgemäß zu betreiben und aufzubewahren. Er haftet für Beschädigungen aller Art sowie für den Verlust, ungeachtet der Entstehungsursachen.
- Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsverpflichtungen durch den Käufer sind wir hinsichtlich noch nicht abgewickelter Geschäfte und bei Sukzessiv-Lieferungsgeschäften berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu begehren. Auch sind wir stets berechtigt, die Lieferung so lange zu verweigern, bis der Käufer seine Verpflichtungen erfüllt hat.
- Durch die Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Käufer kein Anrecht auf die Gegenstände selbst. Diese bleiben in jedem Fall unser Eigentum, unbeschadet etwaiger Musterschutzansprüche und Patente des Käufers. Für eigene Entwürfe beanspruchen wir den gesetzlichen Schutz.
- Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum unter Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.

VII. MENGENABWEICHUNG

In jenen Fällen, wo sich nach dem Erzeugungsvorgang eine genaue gewichts- oder stückmäßige Herstellung von vornherein nicht durchführen lässt, sind Mehr- oder Minderlieferungen der bestellten Mengen oder des bestellten Gewichtes im Ausmaße von 10% unsererseits vorbehalten. Bei Sonderanfertigungen sowie bei Aufträgen unter 100 Stück behalten wir uns eine Überlieferung im Ausmaß von 50% vor. Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend der tatsächlichen Lieferung.

VIII. ABNAHME UND PRÜFUNG

Eine auf Grund besonderer Gütevorschriften beabsichtigte Warenübernahme bedarf einer ausdrücklichen und schriftlichen Sondervereinbarung schon bei Geschäftsabschluss und hat spätestens binnen 14 Tagen nach Einlangen der Anzeige von der Übernahmebereitschaft der Waren in unserem Werk zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kann das Recht auf Warenübernahme nicht mehr geltend gemacht werden.

IX. GEWÄHRLEISTUNG

- Der Käufer hat die von uns gelieferte Ware unverzüglich nach Eingang auf Vollständigkeit und Beschaffenheit zu prüfen. Etwa vorhandene Mängel hat uns der Käufer innerhalb von 8 Tagen nach Eingang schriftlich zu melden. Unterlässt der Käufer diese unverzügliche Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Solche verborgenen Mängel können noch innerhalb von 6 Monaten ab Eingang der Ware beim Verkäufer gerügt werden.
- Alle uns unverzüglich gemeldeten Mängel, die auf Material, Arbeitsfehler und nicht etwa auf unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung der gelieferten Teile zurückzuführen sind, werden in unserem Werk auf unsere Kosten beseitigt. Das gleiche gilt für verborgene Mängel, die uns innerhalb von 6 Monaten ab Eingang der Ware beim Käufer angezeigt werden.
- Für gelieferte Erzeugnisse übernehmen wir in der Weise Gewähr, dass wir Stücke, an denen Stoff- oder Herstellungsfehler einwandfrei nachgewiesen werden, welche die Verwendbarkeit der Stücke ausschließen, nach unserer Wahl zum berechneten Preis zurücknehmen oder durch neue, der ursprünglichen Bestellung entsprechende Stücke kostenlos ab Lieferwerk ersetzen, wogegen die untauglichen Stücke zurückzuerstatten sind.
- Jede weitere Verbindlichkeit und Schadenersatzansprüche wie insbesondere Aus- und Einbaukosten, Folgeschäden, Gewinnentgang etc., sowie Frachtkosten werden von uns ausdrücklich abgelehnt. Rücksendungen von Waren an uns bedürfen unseres vorherigen Einverständnisses. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen uns sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- Für diejenigen Teile der Ware, die wir von Unterlieferanten bezogen haben, insbesondere Rohstoffe, haften wir nur im Rahmen der uns selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.
- Die Beratung unserer Kunden, z.B. durch Druckschriften, technische oder kaufmännische Auskünfte, Literaturangaben, Mitteilungen über das Bestehen oder Nichtbestehen von Schutzrechten, ferner durch Ausführung von Messungen, Laboruntersuchungen oder verarbeitungstechnische Versuche, insbesondere auch bei Benutzung der Einrichtungen unserer Kunden, erfolgt nach bestem Wissen und Können, jedoch unter Ausschluss jeder Verbindlichkeit.
- Der Anspruch auf Gewährleistung besteht nur bei ordnungsgemäßer Lagerung nach DIN 7716.
- Regressforderungen im Sinne des §12 Produkthaftungsgesetz sind soweit ausgeschlossen, als der Käufer nicht nachweist, dass der Fehler durch uns verursacht und zumindest grobfahrlässig verschuldet worden ist.

X. ERFÜLLUNGORT & GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

- Erfüllungsort ist Wien.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus Lieferverträgen mit inländischen Kunden ist das Handelsgericht in Wien. Für etwaige Streitigkeiten aus Lieferverträgen mit ausländischen Kunden sind nach unserer Wahl das Handelsgericht in Wien oder die Gerichte in der Hauptstadt des Landes, in welchem der Kunde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.
- Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen, insbesondere des UN-Kaufrechtes und des IPRG, auch für den Fall, dass wir uns im Falle von etwaige Streitigkeiten aus Lieferverträgen mit ausländischen Kunden für die Gerichte in der Hauptstadt des Landes, in welchem der Käufer seinen Sitz oder Wohnsitz hat, entscheiden sollten.
- Sämtliche Rechte und Pflichten gehen auf unseren jeweiligen Rechtsnachfolger über.
- Uns steht das Recht zu, sämtliche sich aus dem/den bestehenden Auftrag / Aufträgen ergebenden Ansprüche, ohne dass es einer Bestätigung des Käufers bedarf, an Dritte abzutreten.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB gänzlich oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- Sämtliche Bezugnahmen auf „wir“, „uns“, etc. sind Bezugnahmen auf BATEGU Gummitechnologie GmbH & Co KG.